

Benutzungsordnung für

**die Stadthalle am Benzberg,
die Turn- und Festhalle Unterriexingen, das Spital,
den Wimpelinhof, die Begegnungsstätte und die Kelter Unterriexingen**

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Markgröningen:
 - a) Stadthalle am Benzberg
 - b) Turn- und Festhalle Unterriexingen
 - c) Spital
 - d) Wimpelinhof
 - e) Begegnungsstätte
 - f) Kelter Unterriexingen
- 2) Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 a), b), c) und f) fallen in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
- 3) Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung.

§ 2

Zweckbestimmung und Überlassung

- 1) Die Stadt Markgröningen stellt die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen vorrangig den Einwohnern und örtlichen Institutionen (örtliche Kindergärten und Schulen, ortsansässige Vereine, Kirchen und Parteien sowie örtliches Gewerbe) und der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung. Andere, insbesondere auswärtige Institutionen, können von der Stadtverwaltung zugelassen werden. Im Folgenden werden die oben aufgeführten Gruppen allgemein Benutzer genannt.
- 2) Für sonstige Veranstaltungen und Benutzungszwecke, die in Absatz 3 nicht aufgenommen sind, können die Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn die

Veranstaltung dem Sinn der Einrichtungen und dieser Benutzungsordnung nicht widerspricht.

3) Für die in § 1 genannten Einrichtungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Stadthalle am Benzberg

Die Stadthalle am Benzberg dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie den Vereinen bzw. Institutionen sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Privatpersonen können diese nur über einen Gastronomen oder Caterer anmieten. Über besondere Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat.

b) Turn- und Festhalle Unterriexingen

Die Turn- und Festhalle Unterriexingen dient dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie den Bürgern und Vereinen bzw. Institutionen sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Über besondere Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat.

c) Spital

Das Spital dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Der Spitalsaal wird zur Erfüllung dieses Zwecks nur den ortsansässigen Vereinen sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Der Spitalkeller wird zur Erfüllung dieses Zwecks den Bürgern und Vereinen bzw. Institutionen sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Über besondere Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat.

d) Wimpelinhof

Der Wimpelinhof dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird er den Bürgern und Vereinen bzw. Institutionen sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Über besondere Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat. Bei Nutzung des Innenhofs des Wimpelinhofs ist dieser separat anzumieten.

e) Begegnungsstätte

Die Begegnungsstätte dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie den Bürgern und Vereinen bzw. Institutionen sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Über besondere Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat.

f) Kelter Unterriexingen

Die Kelter Unterriexingen dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Stadt. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie nur den ortsansässigen Vereinen, der Kirche sowie der Stadt Markgröningen selbst zur Verfügung gestellt. Auswärtige Vereine bzw. Institutionen sowie Privatpersonen können diese nicht anmieten. Über besondere Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Gemeinderat. Die Kelter wird nur von Anfang April bis Ende Oktober für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Es dürfen nicht mehr als neun Veranstaltungen mit insgesamt 18 Veranstaltungstagen pro Saison stattfinden. Es kann sowohl nur die Kelter, als auch die Kelter mit Außenbereich angemietet werden.

- 4) Die Raumüberlassung für Übungszwecke (Übungs- und Probenbetrieb, Kurse) wird durch einen Raumbelungsplan geregelt. Die Nutzung für Veranstaltungen und sonstige Zwecke wird über einen Benutzungsvertrag geregelt.
- 5) Mit der Benutzung der Einrichtungen wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer, die diese Ordnung nicht beachtet haben, können von der weiteren Benutzung der Einrichtungen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Die Benutzer bestellen für jeden Übungsbetrieb und jede Veranstaltung einen **Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter**. Dieser ist für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. der Turn- und Sportstunden verantwortlich. Die Namen sind der Stadt Markgröningen mitzuteilen.
- 2) **Verantwortliche für Veranstaltungstechnik** müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- 3) Eine **Fachkraft für Veranstaltungstechnik** muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen. Dies ist der Stadt Markgröningen entsprechend nachzuweisen.
- 4) Als **Sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten** gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.

- 5) **Hauspersonal** ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.
- 6) **Ausstattungen** sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- 7) **Requisiten** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- 8) **Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 4

Regelbelegung der Einrichtungen (Übungsbetrieb)

- 1) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Proben-, Übungs- bzw. Trainingszeiten der Vereine sowie der gewerblichen und privaten Benutzer (Übungsbetrieb).
- 2) Die Überlassung der Hallen und sonstiger Räume für die Regelbelegung wird durch die Stadtverwaltung in einem Raumbellegungsplan geregelt. Dieser ist für die Benutzer verbindlich. Das Sommerhalbjahr geht von Kalenderwoche 12 bis 42 und das Winterhalbjahr von Kalenderwoche 43 bis 11. Änderungs- bzw. Belegungswünsche sind jährlich jeweils zum 28.02. und 30.09. unter Angabe des Raumes schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten.
- 3) Die Stadt kann die Einrichtungen für hoheitliche Zwecke jederzeit selbst nutzen. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für Übungszwecke belegten Hallen und sonstigen Räume Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5

Veranstaltungen

- 1) Die Benutzung einer Einrichtung für eine Veranstaltung und sonstige nicht in § 4 aufgeführte Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt und des Abschlusses eines schriftlichen Benutzungsvertrages mit der Stadt. Der Benutzungsvertrag bzw. die Genehmigung für eine Veranstaltung wird insbesondere dann versagt, wenn
 - a) bei einer Veranstaltung des Antragstellers in anderen vergleichbaren Einrichtungen erhebliche Sach- oder Personenschäden verursacht wurden und diese Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen oder
 - b) anzunehmen ist, dass die geplante Veranstaltung dem Wohl der Stadt aus sonstigen Gründen zuwiderlaufen wird.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht. Die Genehmigung für eine Veranstaltung kann von der Bezahlung eines Mietvorschusses und einer Kautions abhängig gemacht werden.
- 3) Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 wird für die Stadt erst nach Abschluss des Vertrages verbindlich. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach der schriftlichen Genehmigung und dem schriftlichen Benutzungsvertrag.
- 4) Die Dauer einer Veranstaltung darf maximal 10 Stunden pro Veranstaltungstag betragen.

§ 6

Anmeldung und andere besondere Pflichten des Benutzers

- 1) Die Stadtverwaltung entscheidet über die Benutzung der Einrichtungen. Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall das Entscheidungsrecht über die Erteilung einer Benutzungserlaubnis vor.
- 2) Liegen für denselben Zeitraum mehrere Benutzungsanträge vor, so ist für die Entscheidung, mit Ausnahme von Abs. 3, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- 3) Liegen für die Kelter Unterriexingen für denselben Zeitraum mehrere Benutzungsanträge vor, so ist für die Entscheidung folgende Reihenfolge maßgebend:

- a) Unterriexinger Vereine
 - b) Reihenfolge des Eingangs der Anträge
- 4) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Raumbelungsplanes und des Veranstaltungskalenders ist der Stadtverwaltung 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
 - 5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Benutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung, muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung durch die Stadt. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Hallenbenutzung sind Vertragsbestandteil. Über den Benutzungsvertrag wird erst entschieden, wenn der Stadt Markgröningen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
 - 6) Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik, eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder eine sachkundige Aufsichtsperson während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:
 - a) Ortsansässiger Verein:
Die Stadt stellt die entsprechende Person auf Kosten der Stadt.
 - b) Sonstige Benutzer:
Es obliegt dem Benutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Stadtverwaltung bis spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird die Durchführung der Veranstaltung von der Stadt nicht zugelassen.
 - 7) Die Stadt Markgröningen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Benutzungsvertrag der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.
 - 8) Der Benutzer ist verpflichtet für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen und, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich und gewerbepolizeilich anzumelden, sämtliche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, sich sonstige notwendige Genehmigungen (Verkürzung der Sperrzeit, Aufführungsrechte bei der GEMA) rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

§ 7

Rücktritt

Die Stadt kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- 1) Den Benutzern der Einrichtungen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und deren Einrichtungen zu schonen und jegliche Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.
- 2) Die Hallen und Turngeräte dürfen beim Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen benutzt werden.
- 3) Die im Eigentum der Stadt stehenden Sportgeräte dürfen außerhalb der Hallen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung verwendet werden.
- 4) Beim Verlassen der Hallen und Räume ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt sind.
- 5) Sämtliche Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen.
- 6) Nach Ablauf der zugeteilten Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Räumlichkeiten ohne Aufforderung zu verlassen.

7) Verboten ist:

- a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 - b) die Verwendung von Einweggeschirr
 - c) auf Tischen und Stühlen zu stehen
 - d) das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände (innen und außen), der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen oder Befestigungen von Gegenständen irgendwelcher Art
 - e) feste Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder die Pissoire zu werfen
 - f) das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die dies erfordern (z.B. Tieraussstellungen)
 - g) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern oder ähnlichem in den Einrichtungen oder an den Außenwänden
 - h) das Gebäude ohne Reinigung der Schuhe zu betreten
 - i) Geräte aller Art über den Boden der Einrichtungen zu ziehen oder zu schieben
 - j) Das Betreten der Gebäude durch Eingänge, die nur einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind
 - k) Pyrotechnische Gegenstände (Wunderkerzen, Tischfeuerwerk, etc.)
- 8) Für Unbefugte ist weiter das Betreten der Bühne/Szenenfläche, der Stuhllager, der Küche, der Künstlergarderobe, der Putzräume, des Hausmeisterraumes sowie des Kassenraumes verboten.

§ 9

Übergabe der Räume

- 1) Die Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zu dem im Benutzungsvertrag genannten Zeitpunkt vom Hausmeister an den Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstaltungsleiter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

- 2) Die Einrichtungen dürfen vom Benutzer ausschließlich zu dem im Benutzungsvertrag/Raumbelegungsplan genannten Zweck benutzt werden.

§ 10

Technische Einrichtungen

- 1) Die technischen Anlagen, insbesondere die Raumbeluchtungs-, Heizungs-, und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Diese Befugnis kann im Einzelfall auf den Veranstaltungsleiter/Übungsleiter übertragen werden. Dieser muss dann während der Veranstaltung ständig anwesend sein, er ist in diesem Fall für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.
- 2) Eine Einweisung in die technischen Geräte hinsichtlich dieser Benutzungsordnung erfolgt durch den Hausmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt. Die gesamte benutzte Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer offen erkennbare Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
- 3) Die Küchen werden vom Hausmeister an den Benutzer übergeben. Hierbei erfolgt eine Einweisung.
- 4) Die vorhandenen Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen dürfen grundsätzlich vom Benutzer nicht selbst bedient werden. Die Entscheidung, ob ein Techniker zur Bedienung der Anlagen benötigt wird, oder der Benutzer sie ausnahmsweise selbst bedienen darf, trifft der Hausmeister.

§ 11

Benutzung für den Turn-, Sport- / Übungsbetrieb

- 1) Während des Turn-, Sport- und Übungsbetriebes hat der Übungsleiter ständig persönlich anwesend zu sein.
- 2) Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich keine Besucher / Zuschauer in den Einrichtungen anwesend sein. Sind Besucher / Zuschauer zu erwarten, und es findet somit eine Veranstaltung statt, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Einrichtung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) gelten, angewandt werden.

§ 12

Benutzung für Veranstaltungen

- 1) Vor Beginn der Belegung ist mit dem Hausmeister der Termin der Endabnahme und Rückgabe der Einrichtungen an die Stadt zu vereinbaren, an welchem dieser vom Benutzer die Räume sowie das Mobiliar und Inventar insbesondere die Küche wieder abnimmt. Zur Endabnahme muss die Einrichtung besenrein sein. Die Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume samt Inventar sind im gereinigten, hygienisch einwandfreien Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Der Müll ist vom Benutzer zu entsorgen. Ist der Benutzer an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden die Mängelrügen des Hausmeisters anerkannt.
- 2) Sind für eine Veranstaltung Stühle/Tische notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Es dürfen keine weiteren Tische und Stühle aufgestellt werden. Diese werden von der Stadt gestellt. Die Gänge dürfen nicht zugestellt werden.
- 3) Wird für eine Veranstaltung auch oder ausschließlich der Außenbereich genutzt, so darf dies nur auf Grundlage eines von der Baubehörde genehmigten Flächenbelegungsplanes geschehen. Für die Kelter Unterriexingen stellt die Stadt für den Außenbereich die Tische und Stühle zur Verfügung. Für den Innenhof des Wimpelinhof hat der Benutzer für die Bestuhlung und Betischung selbst zu sorgen.
- 4) Der Benutzer wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungs- und Flächenbelegungsplänen aus. Sollte dem Benutzer keine der von der Stadt vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Stadtverwaltung über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Benutzungsvertrag gesondert festgelegt.
- 5) Eintrittskarten sind vom Benutzer selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Benutzungsvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
- 6) Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Benutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Benutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den

Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der vom Hausmeister ausgehändigte Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Benutzer selbst durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Diese Kosten sind in jedem Fall vom Benutzer zu tragen.

- 7) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche sowie feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Rettungswege im Freien, Notausgangskennzeichen, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen freigehalten werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 8) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Szenenfläche/Bühne zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.
- 9) Vom Benutzer eingebrachte Gegenstände sind bis zu dem im Benutzungsvertrag genannten Zeitpunkt aus den Einrichtungen zu entfernen.
- 10) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.

§ 13

Änderungen in und an den Einrichtungen - Dekorationen und Werbung -

- 1) Änderungen in und an den Einrichtungen - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- 2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 3) Für die Anbringung von Dekorationen jeglicher Art sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, die sonstigen, hierfür geltenden Vorschriften und die besondere Anordnung der Stadt zu beachten. Danach sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten:

- a) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 1 VStättVO)
 - b) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
 - c) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
 - d) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 5 VStättVO)
 - e) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 VStättVO).
 - f) Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
 - g) Eingebraachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der DGUV Vorschrift 17 entsprechen.
 - h) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung einer Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom kleiner gleich 30mA (0,03A) betrieben werden
 - i) Auf Bühnen-, Szenen- und Spielflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.
- 4) Ausgewiesene Flucht- und Rettungswege dürfen auch durch vorübergehend abgestellte Gegenstände nicht eingeschränkt werden.
- 5) Die Werbung für die Veranstaltung ist die Sache des Benutzers. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigenplakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

§ 14

Feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften

- 1) Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- 2) In den Einrichtungen und auf der Bühne/Szenenfläche ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Aufführung begründet ist. Die Aufhebung des Rauchverbotes wird nur wirksam, wenn dies beantragt und von der Stadtverwaltung schriftlich genehmigt wird.
- 3) In Einrichtungen, auf der Bühnen/Szenenfläche ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen grundsätzlich verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Benutzer die Verwendung beantragt hat und diese von der Stadtverwaltung schriftlich genehmigt wurde. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
- 4) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig. Dabei dürfen diese nie unbeaufsichtigt gelassen werden.

§ 15

Ausstellungen

Bei Ausstellungen muss der von der Stadtverwaltung erstellte Standflächenplan zugrunde gelegt werden und detaillierte Aufbaupläne dem Antrag auf Überlassung der Einrichtungen angeschlossen sein.

§ 16

Aufsicht, Hausrecht

- 1) Der Benutzer ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Benutzungsvertragsbedingungen verantwortlich.

- 2) Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin der Einrichtungen und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Benutzer oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Benutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- 3) Die Stadt als Betreiberin bzw. die von ihr beauftragte Aufsichtsperson hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Benutzer und seine Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- 4) Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt zur Einrichtung während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- 5) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, kann von einem Beauftragten der Stadt - in der Regel der Hausmeister - nach vorheriger Ermahnung aus den Einrichtungen verwiesen werden.

§ 17

Fundsachen

- 1) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- 2) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadtverwaltung abgeliefert.

§ 18

Haftung und Beschädigung

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Stadt erfolgt die Überlassung der Anlagen und Geräte ohne jegliche Gewährleistung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage oder Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer wird nach § 10 eingewiesen.
- 2) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.

- 3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder oder Beauftragten des Benutzers, Besucher von Veranstaltungen des Benutzers und sonstigen Dritten auf Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen und der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt.
- 4) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und den Zugangswegen bei der Benutzung entstehen, wenn die Schäden aufgrund eines Verhaltens des Benutzers oder seines Beauftragten entgegen dieser Bestimmung, der schriftlichen Genehmigung und des schriftlichen Benutzungsvertrages oder den Anweisungen des Hausmeisters oder einem sonstigen Mitarbeiter der Stadt verursacht wurden.
- 5) Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder sonstigen Personen zustehende Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Verein oder sonstige Benutzer.
- 6) Wird eine nicht angezeigte, offen erkennbare Beschädigung oder das Fehlen von Gegenständen festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- 7) Die Stadt übernimmt für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder sonstige im Eigentum von Besuchern oder beauftragten Mitgliedern oder Gästen des Benutzers stehende und vorübergehend in die Einrichtungen eingebrachte Gegenstände keine Haftung.
- 8) Jeder Schaden an den Gebäuden, an Geräten und der Einrichtungen ist vom Benutzer ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 19

Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach der als Anlage 1 beiliegenden Entgeltordnung erhoben.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Markgröningen, Gerichtsstand ist Ludwigsburg

§ 21

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt zum **1. Januar 2023** in Kraft. Die folgenden Benutzungsordnungen werden damit außer Kraft gesetzt:

- Benutzungsordnung für die stadteigenen Turn- und Sporthallen vom 16.09.1974 (OR Nr. 5.2)
- Benutzungsordnung für die Stadthalle am Benzberg, die Turn- und Festhalle Unterriexingen und das Spital vom 17.03.2009 mit Gebührenordnung (OR Nr. 7.11)
- Benutzungsordnung für Wimpelinhaus, Jugendhaus und Begegnungsstätte vom 11.12.2008 mit Gebührenordnung (OR Nr. 7.14)